

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Annette Faße, Reinhard Weis (Stendal), Hans-Günter Bruckmann, Dr. Peter Danckert, Norbert Formanski, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Klaus Hasenfratz, Gustav Herzog, Reinhold Hiller (Lübeck), Gabriele Iwersen, Dr. Uwe Jens, Konrad Kunick, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Lothar Mark, Heide Mattischeck, Karin Rehbock-Zureich, Gerhard Rübenkönig, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Rita Streb-Hesse, Dr. Margrit Wetzels, Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Deutschen Binnenschiffahrtssfonds (Binnenschiffahrtssfondsgesetz – BinSchFondsG)

A. Zielsetzung

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotte der Gemeinschaft und zur Förderung des Binnenschiffverkehrs (ABl. EG Nr. L 90 S. 1). Nach der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft und zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, im Rahmen seiner Rechtsvorschriften und mit eigenen Verwaltungsmitteln einen Binnenschiffahrtssfonds zu errichten. Die Mittel des Fonds können zur Förderung der Binnenschiffahrt und, im Falle einer schweren Marktstörung, für Abwrackmaßnahmen verwendet werden. Bis zur Entnahme werden die Mittel verzinslich angelegt.

B. Lösung

Errichtung eines Deutschen Binnenschiffahrtssfonds.

Dieser Binnenschiffahrtssfonds verfügt über unregelmäßige Einnahmen, die deutsche Binnenschiffahrtsunternehmen im Rahmen der sog. Alt-für-Neu-Regelung bei Erweiterung ihrer Schiffskapazitäten entrichten. Die Einnahmen werden einem Sondervermögen zugeführt, das von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion West in Münster verwaltet wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Aufwand für die Verwaltung des Sondervermögens ist geringfügig und muss nach der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 von den Mitgliedstaaten getragen werden. Der Aufwand für die verzinste Anlage der Mittel geht zu Lasten des Sondervermögens.

E. Sonstige Kosten

Aus der Maßnahme resultieren keine Mehrausgaben. Eine Veränderung der Angebots- und Nachfragestrukturen wird sich nicht ergeben. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Zur Durchführung dieses Gesetzes wird zusätzliches Personal beim Bund nicht benötigt.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Deutschen Binnenschiffahrtsfonds (Binnenschiffahrttsfondsgesetz – BinSchFondsG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung

Zur Durchführung von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft und zur Förderung des Binnenschiffverkehrs (ABl. EG Nr. L 90 S. 1) wird der „Deutsche Binnenschiffahrtsfonds“ (Binnenschiffahrtsfonds) in Form eines Sondervermögens errichtet.

§ 2 Aufgaben des Fonds

Der Binnenschiffahrtsfonds erfüllt die ihm nach der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission vom 16. April 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft und zur Förderung des Binnenschiffverkehrs (ABl. EG Nr. L 102 S. 64) übertragenen Aufgaben.

§ 3 Rechtsform

Der Binnenschiffahrtsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Binnenschiffahrtsfonds ist Münster.

§ 4 Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster verwaltet den Binnenschiffahrtsfonds, führt dessen Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Sie hat die überregionalen Binnenschiffahrtsverbände über dessen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu unterrichten.

(2) Die Mittel des Binnenschiffahrtsfonds einschließlich der Erträge sind bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu marktüblichen Bedingungen in Euro anzulegen

1. in handelbaren Schuldverschreibungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Investitionsbank sind,
2. bei geeigneten Kreditinstituten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlässt hierzu Anlagerichtlinien.

§ 5 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Binnenschiffahrtsfonds dürfen nur nach Maßgabe der Artikel 3 Abs. 5, Artikel 6 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 verwendet werden.

(2) Zinserträge nach § 4 Abs. 2 dürfen nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zugunsten der deutschen Binnenschiffahrtsunternehmen anderweitig verwendet werden. Vor Erlass der Richtlinie werden die überregionalen Binnenschiffahrtsverbände angehört.

§ 6 Vermögensstrennung

Die Mittel des Binnenschiffahrtsfonds sind von dem übrigen Vermögen des Bundes getrennt zu halten. Der Bund haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Fonds.

§ 7 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt § 113 der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bedürfen. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Eine Kreditaufnahme ist unzulässig.

§ 8 Auflösung des Sondervermögens

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das Sondervermögen durch Rechtsverordnung aufzulösen und die Verwendung des restlichen Vermögens für die in § 2 genannten Zwecke zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft und zur Förderung des Binnenschiffverkehrs ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, im Rahmen seiner Rechtsvorschriften und mit eigenen Verwaltungsmitteln einen Binnenschiffahrtsfonds zu errichten. Bis zur Errichtung des Binnenschiffahrtsfonds können die auf der Basis der Verordnung (EWG) 1101/89 errichteten nationalen Abwrackfonds beibehalten werden und die Aufgaben der Binnenschiffahrtsfonds wahrnehmen. Der Binnenschiffahrtsfonds soll, wie bereits der nationale Abwrackfonds, von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung West in Münster verwaltet werden.

Die Mittel des Fonds können zur Förderung der Binnenschiffahrt und, im Falle einer schweren Marktstörung, für Abwrackmaßnahmen verwendet werden. Bis zur Entnahme werden die Mittel verzinslich angelegt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Errichtung des Sondervermögens mit dem Namen „Deutscher Binnenschiffahrtsfonds“.

Zu § 2

Die Aufgaben des Binnenschiffahrtsfonds richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission vom 16. April 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft und zur Förderung des Binnenschiffverkehrs.

Nach den vorgenannten Verordnungen verfügt der Deutsche Binnenschiffahrtsfonds über folgende Einnahmen:

- die Restmittel der bis zum 28. April 1999 durchgeführten Strukturbereinigungsmaßnahmen,
- die Sonderbeiträge nach Artikel 4 der o. a. Verordnung (EG) Nr. 718/1999,
- Mittel, die bei einer schweren Marktstörung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 76/75/EG bereitgestellt werden können.

Hinzu kommen Zinseinnahmen aus der Verwaltung der Finanzmittel.

Zu § 3

Die Vorschrift ermöglicht dem nichtrechtsfähigen Sondervermögen die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr. Die Ausgestaltung als nichtrechtsfähiges Sondervermögen begrenzt den Vollzugs- und Kostenaufwand, weil damit keine Regelung über Organe notwendig ist.

Zu § 4

Das Sondervermögen wird von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster verwaltet und die überregionalen Binnenschiffahrtsverbände werden über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss unterrichtet.

Absatz 2 bestimmt, dass die Mittel des Binnenschiffahrtsfonds und die Erträge bis zu ihrer Entnahme verzinslich in handelbaren Schuldverschreibungen, die vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Gemeinschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Investitionsbank emittiert wurden, anzulegen sind. Ebenfalls kommen Einlagen bei geeigneten Kreditinstituten der Europäischen Union in Betracht. Die Regelung folgt § 5 Abs. 3 Hypothekbankgesetz und § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken, die Definition „geeigneter Kreditinstitute“ findet sich in § 54a Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen. Die Anlagen müssen in Euro erfolgen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Verwendung der Mittel des Fonds.

Mit Ausnahme der Zinserträge erfolgt die Verwendung der Mittel durch EU-Vorschriften. Die Mittel können zur Förderung der Binnenschiffahrt und im Falle einer schweren Marktstörung für Abwrackmaßnahmen verwendet werden.

Die Zinserträge des Fonds werden nach Anhörung der überregionalen Binnenschiffahrtsverbände zugunsten der deutschen Binnenschiffahrt verwendet.

Zu § 6

Aus der Rechtsnatur als Sondervermögen folgt die Trennung vom Vermögen, den Rechten und Verbindlichkeiten des Bundes. Der Bund haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Fonds.

Zu § 7

Absatz 1 regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fonds entsprechend den allgemeinen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung für Sondervermögen. Demgemäß treten grundsätzlich die Organe des Sondervermögens an die Stelle des Bundesministeriums, das Bundesministerium an die Stelle des Bundesministeriums der Finanzen und das Bundesministerium der Finanzen an die Stelle der gesetzgebenden Körperschaften, soweit sie jeweils in den entsprechenden anwendbaren Teilen der Bundeshaushaltsordnung genannt werden und kein Gesetzesvorbehalt besteht.

Absatz 2 enthält Regelungen über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung des Sondervermögens.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Kreditaufnahme unzulässig ist.

Zu § 8

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, das Sondervermögen durch Rechtsverordnung aufzulösen und die Verwendung des restlichen Vermögens zu regeln.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten

Durch die Errichtung des Binnenschiffahrtssfonds entstehen keine zusätzlichen Kosten, da das Gesetz lediglich Anlage und Verwaltung von Mitteln aus dem Sondervermögen regelt.

Der Aufwand für die verzinsliche Anlage der Mittel des Sondervermögens und deren Verwaltung ist geringfügig und geht zu Lasten des Sondervermögens.

D. Preiswirkungsklausel

Aus der Maßnahme resultieren keine Mehrausgaben. Eine Veränderung der Angebots- und Nachfragestrukturen wird sich nicht ergeben. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Zur Durchführung dieses Gesetzes wird zusätzliches Personal beim Bund nicht benötigt.

